

für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt und den Stadtrath zu Zschopau.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis: 10 Ngr. pro Vierteljahr bei Abholung in der Expedition; 11 Ngr. bei Zusendung durch den Boten; jede einzelne Nummer 5 Pf.

Mittwoch, den 20. April.

Inserate werden für die Mittwochnummer bis spätestens Dienstag früh 8 Uhr und für die Sonnabendsnummer bis spätestens Freitag früh 8 Uhr angenommen und die 3-spaltige Corpuzelle oder deren Raum mit 7 Pf. berechnet.

Bekanntmachung, die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit — in Liquidation — zu Nürnberg betr.

Das königliche Ministerium des Innern beabsichtigt, die der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit, früher zu Ludwigshafen, jetzt zu Nürnberg in Liquidation, ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Sachsen zurückzuziehen.

Wer etwa gegen die genannte Feuerversicherungsgesellschaft noch Entschädigungsansprüche zu erheben hat, wird in Gemäßheit § 30 der zum VI. Abschnitte des Brandversicherungsgesetzes gehörigen Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen und längstens bis zum

15. Mai dieses Jahres

bei der königlichen Brandversicherungs-Commission anzumelden, indem außerdem im Verwaltungswege auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.
Dresden, den 17. Februar 1870.

Königliche Brandversicherungs-Commission.

Schmidt.

Rudolph.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Kreiserfahrgeschäft betr.

Nachdem der von der Kreis-Erfah-Commission des Aushebungsbezirkes Zschopau für das diesjährige Erfahrgeschäft aufgestellte Geschäftsplan von der königlichen Departements-Erfah-Commission im Bezirke der königlich sächsischen I. Infanterie-Brigade bestätigt worden ist, so wird andurch in Gemäßheit § 71, Abs. 1 der Bundes-Militär-Erfah-Instruction vom 26. März 1868 bekannt gemacht, daß für den zum Aushebungsbezirke Zschopau gehörigen Musterungsbezirk Zschopau, welcher die Stadt und den Gerichtsamtsbezirk Zschopau umfaßt,

der 14. Mai dies. Jahr.

Vormittags 8 Uhr

— im Meißnerhause zu Zschopau —

als Musterungstermin und

der 17. Mai dies. Jahr.

Nachmittags 1 Uhr

— im Schlosse zu Augustsburg —

als Loosungstermin bestimmt worden sind.

Zugleich werden andurch alle in dem obengenannten Musterungsbezirke aufhältlichen, im Jahre 1850 geborenen Militärpflichtigen, sowie die Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche von den Erfahbehörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, einschließlich der disponibel Gebliebenen und zwar unter Verweis auf die ihnen durch die Ortsobrigkeiten annoch zugehenden Vorladungen andurch geladen, sich am 14. Mai dies. Jahr. um 8 Uhr Vormittags im Meißnerhause zu Zschopau persönlich vor der königlichen Kreis-Erfah-Commission — zu Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 176 bis mit 179 der Militär-Erfah-Instruction angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile — zu stellen und sich durch ihre Geburts- beziehentlich Loosungsscheine zu legitimiren, wogegen man denselben das persönliche Erscheinen zu dem Loosungstermine zu überlassen hat.

Ferner werden die Militärpflichtigen und diejenigen Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht,

a) daß sie nach § 78 der Erfah-Instruction verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Ueberreichung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen — siehe unten die Bestimmung sub 1 — zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf und

b) daß nach § 108b derselben Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Erfah-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der königlichen Departements-Erfah-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Erfah-Geschäfte entstanden ist.

Endlich werden folgende von dem königlichen Kriegsministerium auf Grund § 9 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Militär-Erfah-Instruction in Bezug auf das Reclamationsverfahren ic. erlassene reglementarische Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Zeugnisse, die zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadträthen und Gerichtämtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgewaltiger Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

2. Die Entscheidungen der Kreis-Erfah-Commissionen auf Reclamationen, die bis zum Musterungstermine angebracht werden, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3. Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Erfah-Commissionen müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen von dem Tage ab gerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Erfah-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter Nr. 2), bez. publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Erfah-Commission, unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, angebracht werden (§ 108 der Bundes-Militär-Erfah-Instruction).

4. Die Entscheidungen der Departements-Erfah-Commissionen, welche nach § 108⁷ der Bundes-Militär-Erfah-Instruction mündlich zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecrutierungsbehörde (15² der Bundes-Militär-Erfah-Instruction) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutierungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

5. Diejenigen, welche von der Vorstellung an die Oberrecrutierungsbehörde Gebrauch machen, haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß mit ihrer Einziehung zum Dienste bis zur Erledigung ihrer Beschwerde Anstand genommen werde. Vielmehr leiden auf sie lediglich die Bestimmungen in § 188³ der Bundes-Militär-Erfah-Instruction Anwendung.

Chemnitz, den 6. April 1870.

von Könnert.

Plg.

Bekanntmachung, den Anfang des Schulunterrichtes und die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder betreffend.

Baulichkeiten halber kann der Schulunterricht erst **Montag, den 25. April**, früh 7 Uhr beginnen.

Die **Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder** erfolgt **Dienstag, den 26. April**, Nachmittags von 2 Uhr an im Zimmer der bisherigen I. Mädchenklasse im Rathhause.

Da es der Raum nicht gestattet, daß sich alle Kinder auf einmal versammeln können, so wird gebeten, um 2 Uhr zunächst nur die Mädchen behufs Aufnahme zur Schule zu bringen und die Knaben erst um 3 Uhr nachfolgen zu lassen.

Weil es eine wesentliche Störung unserer Schulordnung herbeiführen müßte, wollte man sich nicht streng an die zur Aufnahme festgesetzte Stunde halten, so bittet der Unterzeichnete die geehrten Eltern und Pflögeeltern der betreffenden Kinder dringend, dafür zu sorgen, daß die Kinder **pünktlich** zu den obenangeführten Zeiten der Schule zugeführt werden.

Die Bürger-Schuldirection.

Zschopau, den 18. April 1870.

A. Schunack.